

Wer haftet beim Bruch von Fenster- und Türbeschlägen?

Problemstellung:

Wer haftet, wenn innerhalb der vereinbarten Gewährleistung für Fenster und Türen einzelne Beschlagsteile brechen oder nicht mehr funktionieren?

Welchen Einfluss haben dabei die Wartung, Pflege und Instandhaltung, die für bewegliche Teile in der Regel notwendig und Bestandteil der Bedienungsanleitung für Fenster sind?

Zunächst einmal liegt die Haftung für die vertraglich vereinbarte Zeit beim Vertragspartner, d.h. beim Verkäufer der Fenster oder Türen, der einen Schaden beheben muss, sofern es sich um einen berechtigten Mangelanspruch handelt. Inwieweit entstehende Kosten an den Beschlaghersteller weitergegeben werden können, hängt davon ab, ob der Mangel auf Fehler im Beschlag zurückgeführt werden kann und in die vereinbarte Gewährleistung fällt.

Ein Schaden und Mangel an einem Beschlag kann grundsätzlich durch einen Produktmangel, eine Fehlbedienung (nicht sachgemäße Verwendung) sowie eine nicht vorgenommene oder unsachgemäße Wartung entstehen.

Wie bei einem Automobil ist eine regelmäßige Wartung und Instandhaltung auch bei einem Fenster und einem Beschlag Voraussetzung für eine lange Lebensdauer und sichere Nutzung erforderlich.

Für die Haftungsfrage muss deshalb zunächst geklärt werden, ob dem Käufer eine Bedienungsanleitung mit Angaben zum bestimmungsgemäßen Gebrauch, Pflege, Reinigung sowie zur Wartung und Instandhaltung übergeben wurde.



Bild 1

Wer haftet beim Bruch eines Fensterbeschlages?

(Bildquelle:

Tagungsband ift Sachverständigenforum 2011)

Hinweis

Autor: Prof. Ulrich Sieberath

Die getroffenen Aussagen stellen die fachliche Meinung des ift Rosenheim dar, sind keine Rechtsauskunft und nicht gleichzusetzen mit Aussage einer Genehmigungs- oder Baubehörde.

Aufgrund seiner Satzung muss das ift Rosenheim die Grundsätze der Neutralität und Objektivität beachten. Aus diesem Grund darf das ift Rosenheim nur unterstützend tätig sein und die Hinweise können keine individuelle Planung oder Begutachtung ersetzen.

Verbindliche Aussagen können nur in Verbindung mit einer Begutachtung vor Ort getroffen werden, die dann die objektbezogenen Einflussfaktoren berücksichtigt.

Wenn der Schaden bis zum Zeitpunkt des ersten vorgeschriebenen Wartungstermins (i.d.R. ein Jahr) eingetreten ist und ein bestimmungsgemäßer Gebrauch angenommen werden kann, kann davon ausgegangen werden, dass der Schaden in einem Produktmangel und nicht in fehlender Wartung begründet ist.

Wenn der Schaden nach dem ersten vorgeschriebenen Wartungstermin eingetreten ist, muss geprüft werden, ob die Mangelhaftigkeit eines Beschlages bereits bei der Abnahme vorlag oder die fehlende Wartung bzw. eine Fehlbedienung Einfluss auf den Versagensfall hatte.

Eine Fehlbedienung wie das „Einklemmen von Gegenständen“ oder das „gewaltsame“ Schließen des Fensters gegen einen Widerstand oder das „Zuschlagen“ eines offenen Fensters bei Sturm und Wind kann häufig zum Bruch eines Fensterbeschlages führen. Eine mangelhafte Wartung kann häufig an deutlichen Abriebspuren am Beschlag erkannt werden.

Sofern fehlende Wartung ursächlich für ein Versagen ist, muss auch die Frage der Intensität sowie die Art der Nutzung beantwortet werden. Festlegungen hierzu sollten sich in der Bedienungsanleitung befinden oder können dem VFF-Merkblatt WP.02 „Instandhaltung von Fenstern, Fassaden und Außentüren“ entnommen werden.

Kritisch ist es, wenn dem Kunden/Käufer nicht nachweislich eine Bedienungsanleitung mit Angaben zur Wartung übergeben wurden, denn dann ist die Frage zu klären, welche Nutzung und Wartung von einem Kunden erwartet werden darf. Das heißt, ob der Kunde damit rechnen musste, Fenster und Beschläge so zu warten, wie der Lieferant/Fensterhersteller es dem Kunden zumutet. Der Verkäufer muss dann damit rechnen, dass der Kunde in der Grundnutzungszeit (Gewährleistungszeit) des Produkts eine Wartungsfreiheit erwarten konnte.

Das ift Rosenheim empfiehlt daher, die vom Beschlagshersteller vorgegebenen Begrenzungen bezüglich Größe und Gewicht deutlich zu unterschreiten und die Vorgaben zur Wartung und Instandhaltung zusammen mit Angaben zum bestimmungsgemäßen Gebrauch in der ausgelieferten Bedienungsanleitung detailliert zu beschreiben oder bei Ausnutzung der Systemgrenzen alle Vorgaben besonders sorgfältig zu prüfen und alle Randbedingungen einzuhalten, da hierbei weniger Reserven im gesamten System vorhanden sind als bei einer deutlichen Unterschreitung der Gewichtsgrenzen. Hierzu gibt es von den Beschlagsherstellern entsprechende Tabellen, Empfehlungen und Anwendungshilfen. Dabei sollten auch Angaben zu Wartungsintervallen in Abhängigkeit von der Nutzungsart gemacht werden. Vorlagen und Beispiele hierzu finden sich ebenfalls im VFF Merkblatt WP.02.

Dem Bauherren sollte auch die Übernahme der Wartungsarbeiten durch eine Fachfirma, im Rahmen eines Wartungs- und Servicevertrags, angeboten werden.

Über das ift Rosenheim

Das ift Rosenheim ist eine europaweit notifizierte Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle und international nach DIN EN ISO/IEC 17025 akkreditiert. Im Mittelpunkt steht die praxisnahe, ganzheitliche und schnelle Prüfung aller Eigenschaften von Fenstern, Fassaden, Türen, Toren, Glas und Baustoffen. Ziel ist die nachhaltige Verbesserung von Produktqualität, Konstruktion und Technik sowie Normungsarbeit und Forschung. Die Zertifizierung durch das ift Rosenheim sichert eine europaweite Akzeptanz. Das ift fühlt sich zur Wissensvermittlung verpflichtet. Als neutrale Institution genießt das ift bei den Medien einen besonderen Status und die Publikationen dokumentieren den aktuellen Stand der Technik.